

Täterschaft und Teilnahme

Von Rechtsanwalt Manzur Esskandari und Rechtsanwältin Nicole Schmitt

A. Grundwissen

I. Einführung

Sind mehrere Personen an einer Straftat beteiligt, so unterscheidet das StGB zwischen Täterschaft und Teilnahme. Die **Täterschaft** hat folgende Erscheinungsformen:

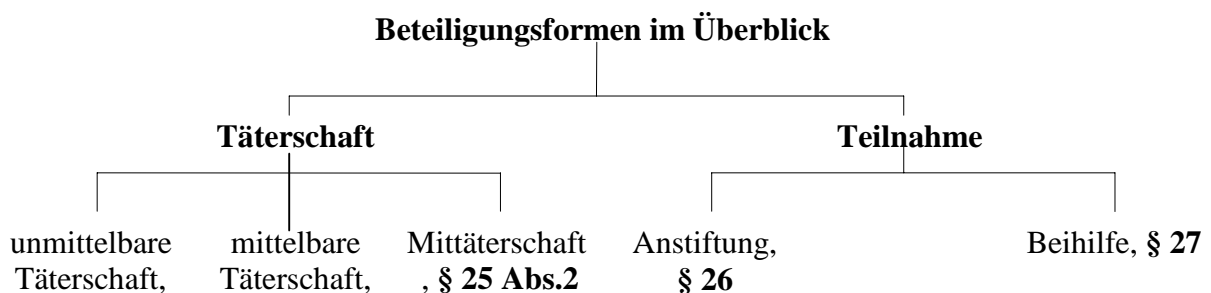
- unmittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1, 1. Alt. StGB
- mittelbare Täterschaft § 25 Abs. 1, 2. Alt. StGB
- Mittäterschaft § 25 Abs. 2 StGB
- Nebentäterschaft (gesetzlich nicht geregelt)

Erscheinungsformen der **Teilnahme** sind

- Anstiftung § 26 StGB
- Beihilfe § 27 StGB

Diese Unterscheidung macht es möglich, jeden Tatbeitrag seinem sachlichen Gewicht und seinem speziellen Verhalten nach entsprechend zu erfassen.

II. Übersicht: Beteiligungsformen



Beachte:

Die Trennung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist nur bei den Vorsatzdelikten notwendig. Für die Fahrlässigkeitsdelikte hat sie keine Bedeutung. Täter eines Fahrlässigkeitsdelikts ist jeder, der sorgfaltswidrig und objektiv zurechenbar einen strafbaren Unrechtserfolg verursacht. Bei der Fahrlässigkeitstat gilt daher ein **Einheitstäterbegriff**.

III. Beteiligungsformen im einzelnen

Die stärkste Form der Tatbeteiligung ist die Täterschaft. Als Täter wird derjenige bestraft, der **die Tat selbst** oder **durch einen anderen begeht** (§ 25 Abs. 1, unmittelbare Täterschaft oder

mittelbare Täterschaft). Wird eine Straftat von mehreren **gemeinschaftlich begangen**, so wird jeder als Täter bestraft (§ 25 Abs. 2, Mittäterschaft).

Teilnehmer dagegen ist, wer einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat vorsätzlich **bestimmt** (26, Anstiftung) oder einem anderen zu einer solchen Tat vorsätzlich **Hilfe leistet** (27, Beihilfe).

Der **Unterschied** zwischen Täterschaft und Teilnahme besteht daher zunächst in folgendem: Der Täter begeht grundsätzlich (unmittelbar, mittelbar oder gemeinsam mit anderen) eine **eigene** Straftat. Der Teilnehmer wirkt dagegen nur an der Begehung **einer fremden** Tat mit. Während der Täter unmittelbar für die Tatbestandsverwirklichung haftet, hängt die Strafbarkeit des Teilnehmers vom Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat ab (sog. **limitierte Akzessorietät**).

IV. Zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme

1. Sonderdelikte/eigenhändige Delikte

Um festzustellen, ob bezüglich eines Delikts Täterschaft oder Teilnahme vorliegt, sind möglichst genaue **Abgrenzungskriterien** notwendig. Ein (negatives) Abgrenzungskriterium kann z.B. eine vom Straftatbestand vorausgesetzte Subjektqualität sein. Täter kann dann nicht sein, wem die von diesem Tatbestand vorausgesetzte Subjektqualität fehlt. In diesen Fällen kommt nur Anstiftung oder Beihilfe in Betracht. Das gilt bei

- **eigenhändigen Delikten**

Nur die eigenhändige Vornahme der strafbaren Handlung verwirklicht den Unwert des Delikts.

- **Sonderdelikten**

Der Tatbestand richtet sich von vornherein nur an einen bestimmten Personenkreis (z.B. § 348, Falschbeurkundung im Amt, hier kann Täter nur der Amtsträger sein, der für die Beurkundung zuständig ist.).

Ein weiteres (positives) Abgrenzungskriterium ist die eigenhändige Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale durch eine Person. Dies entspricht der in § 25 Abs. 1, 1. Alt. enthaltenen Formulierung „Als Täter wird bestraft, wer die Tat selbst begeht“.

2. Allgemeine Delikte

Lassen sich die Beteiligungsformen nicht in dieser Weise negativ oder positiv abgrenzen, weil es sich z.B. um ein Delikt handelt, das keine Begrenzung des Täterkreises beinhaltet, oder weil eine Handlung nach außen hin nicht eindeutig Täterschaft oder Teilnahme erkennen läßt, werden für die **Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme** verschiedene Theorien vertreten.

a) Materiell-objektive Theorie

Für die **materiell-objektive Theorie** ist bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme maßgeblich auf die **Tatherrschaft** abzustellen. Tatherrschaft im Sinne dieser Theorie ist **das vom Vorsatz umfaßte In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs**. Täter ist demnach, wer objektiv das „Ob“ und „Wie“ der Tatbestandsverwirklichung bestimmt und einen diesbezüglichen Willen besitzt. Teilnehmer

ist dagegen, wer das „Ob“ und „Wie“ der Tat vom Willen eines anderen abhängig macht und ohne eigene Tatherrschaft die Tat veranlaßt oder fördert.

b) Subjektive Theorie


Nach der **subjektiven Theorie** ist zunächst jeder Tatbeitrag gleichwertig. Maßgebliches Kriterium für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme ist die Willensrichtung und die innere Einstellung des Beteiligten zur Tat. Täter ist demnach, wer einen Tatbeitrag mit Täterwillen leistet und die Tat als eigene will. Teilnehmer dagegen ist, wer mit Teilnehmerwillen tätig wird und die Tat als fremde lediglich veranlassen oder fördern will.

c) Übersicht Teilnahmelehren

Die nachfolgende Übersicht soll verdeutlichen, wie die beiden Theorien zwischen den einzelnen Beteiligungsformen differenzieren:

Teilnahmelehre Beteili- Gungsform	Materiell-objektive Theorie		Subjektive Theorie	
	Objektiv	Subjektiv	objektiv	Subjektiv
Unmittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1, 1.Var.	Täter bestimmt den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf (das „Ob“ und „Wie“ der Tat) = Tatherrschaft	Vorsatz, Wille zur Tatherrschaft	Tatbeitrag	Täterwille (= Täter will die Tat als eigene) Kriterien: eigenes Interesse am Erfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Wille zur Tatherrschaft
Mittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1, 2.Var.	Tatherrschaft durch überlegenes Wissen, überlegenen Willen gegenüber dem Werkzeug	Vorsatz, Verwirklichungswille bzgl. der Tatbegehung durch das Werkzeug	Tatherrschaft	Täterwille bezogen auf die Tatherrschaft und die Tatbegehung durch das Werkzeug
Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	Funktionelle Mitherrschaft bzgl. des Tatgeschehens	Tatherrschaftswille, Vorsatz bzgl. der gesamten Tat	Tatbeitrag	Täterwille bzgl. der gesamten Tat
Anstiftung, § 26	keine Tatherrschaft, das „Ob“ und „Wie“ der Tat ist von einem anderen abhängig, nur Tatveranlassung	Doppelter Anstiftervorsatz (bzgl. Veranlassung und Ausführung)	Tatbeitrag in Form der Anstiftungshandlung	Teilnehmerwille (= Teilnehmer will die Tat als fremde) Kriterien wie bei Täterwillen
Beihilfe, § 27	keine Tatherrschaft, Förderung der Tat durch Unterstützungsleistungen	Doppelter Gehilfenvorsatz (bzgl. Tatbegehung durch den anderen und Förderung der	Tatbeitrag in Form einer Unterstützungsleistung	Teilnehmerwille

		Tat)		
--	--	------	--	--

 Vgl. hierzu auch LK-Roxin zu § 25.

B. Die Täterschaftsformen im einzelnen

I. Unmittelbare Täterschaft

Unmittelbarer Täter gem. § 25 Abs. 1, 1. Alt. ist, wer die zur Tatbestandserfüllung notwendigen Handlungen in seiner Person vornimmt. Dies gilt zunächst für den Alleintäter. Wird die Tathandlung ganz oder teilweise von einer anderen Person vorgenommen, so kommt für den Beteiligten nur noch dann unmittelbare Täterschaft in Frage, wenn er trotz der Handlung der anderen Person die Ausführungsherrschaft über das Geschehen behält. Sonst bleibt nur Mittäterschaft oder mittelbare Täterschaft übrig, falls deren Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Mittäterschaft

Nach § 25 Abs. 2 liegt Mittäterschaft beim bewußten und gewollten Zusammenwirken mehrerer vor. Die Voraussetzungen der Mittäterschaft sind also zum einen die gemeinsame Tatausführung und zum anderen der dieser zugrunde liegende gemeinsame Tatplan.

1. Gemeinsame Tatausführung

Jeder Beteiligte muß einen für die Deliktsbegehung förderlichen Tatbeitrag leisten. Dies kann vor allem in der Beteiligung an der Ausführungshandlung selbst liegen. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß jeder Mittäter den gesamten objektiven Tatbestand in seiner Person erfüllt. Es genügt u.U. auch die Vornahme einer bloßen Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung, sofern das Beteiligungsminus bei der realen Tatausführung durch das Gewicht des Tatbeitrages für die Tatverwirklichung und durch die Stellung des Beteiligten bei der Deliktsplanung ausgeglichen wird. Es muß zumindest eine **funktionelle Tatherrschaft** vorliegen.

2. Beispiel:

A, B und C wollen zusammen eine Bank überfallen. C entwirft mit B den Tatplan, während A ein geeignetes Fahrzeug für die Flucht besorgt. Gemäß des Tatplanes betreten A und B die Bank und zwingen einen Bankangestellten zur Herausgabe der Kassenbestände. C wartet im Fluchtwagen. Das erbeutete Geld soll an alle drei gleichmäßig aufgeteilt werden.

Haben A, B und C mittäterschaftlich gehandelt?

3. Gemeinsamer Tatplan

Die Mittäter müssen aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses handeln. Dabei muß jeder Tatbeteiligte Vorsatz bezüglich der gemeinsamen Tatbestandsverwirklichung haben. Jeder muß seinen Tatbeitrag als Teil der Tätigkeit des oder der anderen Mittäter und umgekehrt die

Tätigkeit des oder der anderen Mittäter als Ergänzung seines eigenen Tatbeitrags wollen. Das erforderliche Einvernehmen kann ausdrücklich oder auch stillschweigend gefaßt werden.

Auch **während der Tatausführung** kann ein solches Einvernehmen zwischen den Tatbeteiligten hergestellt werden (**sog. sukzessive Mittäterschaft**). Sukzessive Mittäterschaft führt dazu, daß dem der Tatausführung Beitretenden das mit seiner Kenntnis und Billigung bisher Geschehene gem.§ 25 Abs. 2 zugerechnet werden kann. Fraglich ist allerdings, bis zu welchem Punkt der Tatausführung die sukzessive Mittäterschaft noch möglich ist. Nach h.M. kommt eine sukzessive Mittäterschaft so lange in Betracht, als die Handlung tatsächlich noch nicht beendet ist. Unerheblich ist, ob das Delikt strafrechtlich vollendet ist. Dagegen ist eine sukzessive Mittäterschaft nicht mehr möglich, wenn eine strafbare Handlung ihren tatsächlichen Abschluß gefunden hat und der Hinzutretende die weitere Tatausführung nicht mehr fördern kann.

4. Besondere Merkmale bei jedem Mittäter

Mittäter kann nur derjenige sein, der als tauglicher Täter des betreffenden Delikts in Betracht kommt und in seiner Person alle subjektiven Tatbestandsmerkmale und besonderen Schuldmerkmale aufweist. Daher müssen im Gutachten die besonderen Merkmale für jeden Mittäter ausdrücklich festgestellt werden. Dies gilt z.B. für besondere subjektive Merkmale (z. B. Mordmerkmale gem.§ 211).

5. Mittäterexzeß

Da bei der Mittäterschaft der Grundsatz der unmittelbaren wechselseitigen Zurechnung aller Tatbeiträge gilt, haften alle Mittäter für die Tat im Ganzen. Die Grenze der gegenseitigen Zurechnung bildet der gemeinsame Tatentschluß und die §§ 28, 29. Überschreitet ein Mittäter den Rahmen des gemeinsamen Tatplans (Mittäterexzeß), kann dies den übrigen Beteiligten nicht zugerechnet werden. Geschieht die Ausweitung des ursprünglichen Tatplans während der gemeinsamen Tatausführung allerdings im gegenseitigen Einvernehmen ausdrücklich oder stillschweigend, so bildet dies für die übrigen Beteiligten keinen Exzeß und es erfolgt eine wechselseitige Zurechnung.

III. Mittelbare Täterschaft

1. Einführung

Gem.§ 25 I 2.Var. ist mittelbarer Täter, wer die Straftat durch einen anderen begeht. Der mittelbare Täter wird rechtlich so gestellt, als hätte er die vom Tatmittler (= der eigentlich die Tat Ausführende) vorgenommenen Handlungen selbst ausgeführt. Dem mittelbaren Täter wird das Handeln des Tatmittlers deshalb wie eigenes zugerechnet, weil er die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unterlegene Stellung des Tatmittlers richtig erfaßt und ausnutzt und dadurch das Gesamtgeschehen kraft seine planvoll lenkenden Willens in der Hand hat.

Beachte:

Mittelbare Täterschaft ist nicht möglich

- bei **eigenhändigen Delikten**, da hier der Hintermann die verbotene Handlung selbst ausführen müßte,

- bei **Sonderdelikten**, wenn der Hintermann nicht selbst die Sondereigenschaft aufweist.

Die **Voraussetzungen** mittelbarer Täterschaft: Auch für die mittelbare Täterschaft gilt, daß nur haftet, wer wissentlich einen erfolgskausalen Tatbeitrag geleistet hat. Der Hintermann muß also die Tat entweder veranlassen oder zumindest fördern.

Der mittelbare Täter muß die Herrschaft über die fremden Handlungen und die Deliktsverwirklichung besessen haben. Diese Tatherrschaft muß der mittelbare Täter kraft seiner Überlegenheit über den Tatmittler haben. Mittelbare Täterschaft ist demnach anzunehmen, wenn:

- ein Strafbarkeitsmangel beim Tatmittler vorliegt,
- korrespondierend zum Strafbarkeitsmangel des Tatmittlers das überlegene Wissen oder der überlegene Willen des Hintermannes gegeben ist.
- in subjektiver Hinsicht das Bewußtsein eigener Tatherrschaft vorliegt.

Daraus ergibt sich das nachfolgende Prüfungsschema zur mittelbaren Täterschaft:

2. Prüfungsschema zur mittelbaren Täterschaft

A. Strafbarkeit des Tatnächsten

Beachte: Tatnächster muß einen Strafbarkeitsmangel aufweisen!

B. Strafbarkeit des Hintermannes als mittelbarer Täter

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand (Aufbau nach jeweiligem Deliktstyp)

Beachte: Hintermann muß Täter des Delikts sein können!

- a) Tatbestandsmerkmale bezogen auf den Hintermann
- b) Zurechnung der fremden Handlung gem. § 25 Abs. 1, 2. Var.
- c) Verursachungsbeitrag des Hintermannes und Tatherrschaft

Beachte: Für einen **Exzeß** des Tatmittlers haftet der Hintermann nicht

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz und Bewußtsein der Tatherrschaft
- b) Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

3. Fallgruppen der mittelbaren Täterschaft

Mittelbare Täterschaft ist also regelmäßig zu bejahen, wenn der Hintermann sich zur Begehung einer Vorsatztat wissentlich und willentlich einer **nicht voll tatbestandsmäßig**, einer **nicht rechtswidrig** oder einer **nicht voll verantwortlich** handelnden Person bedient.

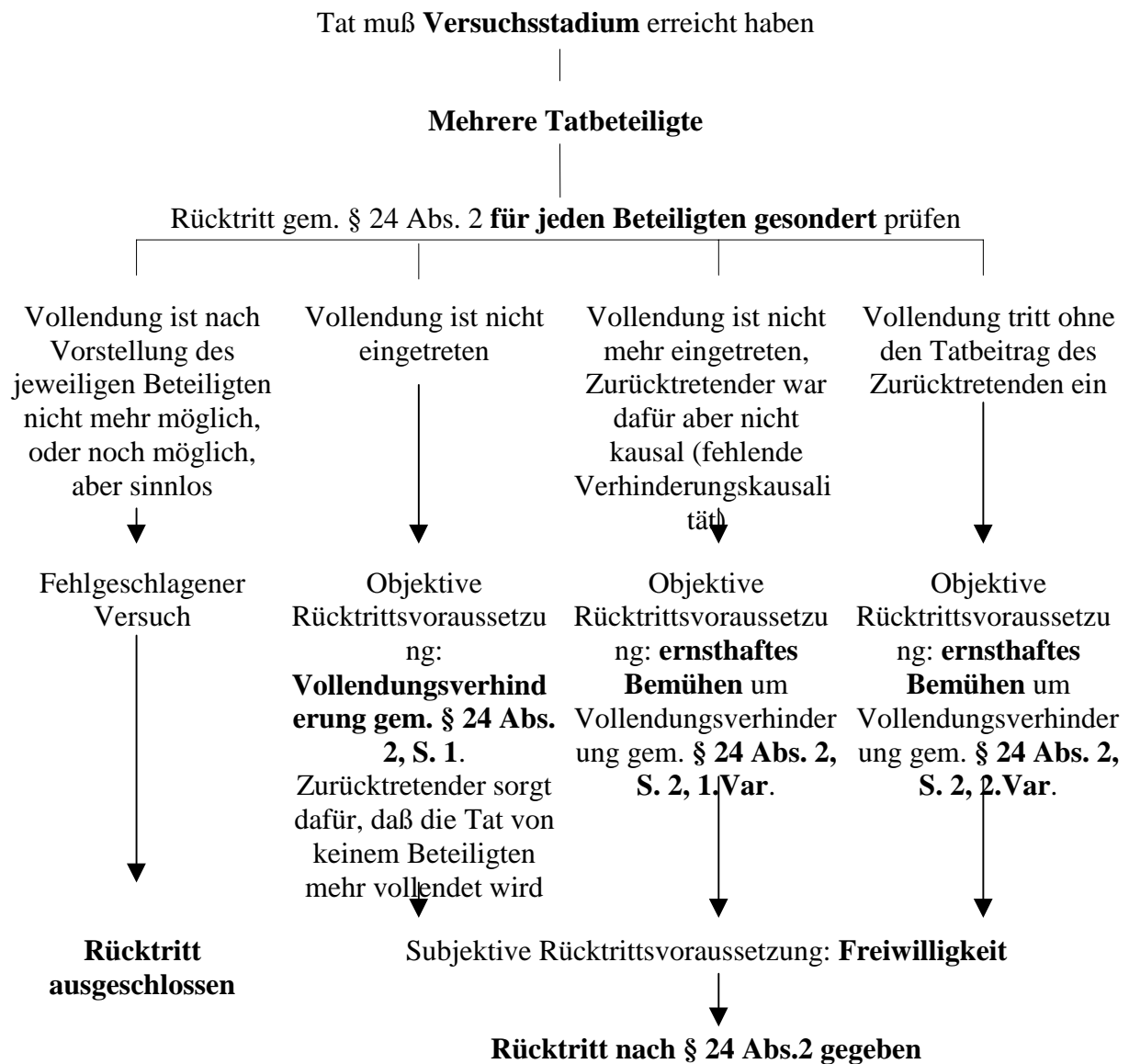
Daraus folgt, daß mittelbare Täterschaft abgelehnt werden muß, wenn der Tatmittler den Straftatbestand selbst voll verantwortlich verwirklicht, dessen Begehung der Hintermann anstrebt oder unterstützt. In diesen Fälle ist in aller Regel lediglich Teilnahme durch Anstiftung oder Beihilfe möglich. Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht die einzelnen Fallgruppen der mittelbaren Täterschaft:

Fallgruppen der mittelbaren Täterschaft				
Tatherrschaft des mittelbaren Täters, der sich eines menschlichen Werkzeugs bedient und das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Willens in der Hand hat.				
Unterlegene Stellung des Werkzeugs				
tatbestandslos	Vorsatzlos	Absichtslos-dolos oder qualifikationslos	Rechtmäßig handelnd	Schuldunfähig oder schuldlos
<p>Tatherrschaft kraft Irrtums, Zwangs, mangelnder Einsicht und Willenskraft</p> <p>Bsp.: Selbsttötung des „Werkzeugs“ (BGHSt 32, 38, „Sirius-Fall“)</p>	<p>Hervorrufen eines Tatbestandsirrtums oder Ausnutzen eines bereits bestehenden; auch bei unbewußt fahrlässigem Handeln des Tatmittlers, wenn Hintermann die Sorgfaltspflichtwidrigkeit kennt</p>	<p>Keine Willensherrschaft des Hintermannes; Werkzeug handelt willentlich (= dolos)</p> <p>aber: Tatherrschaft des Hintermannes, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hintermann das Werkzeug zur Tat bestimmt hat. 2. Rechtlich beherrschender Einfluß des Hintermannes besteht, da durch ihn die Tat erst rechtlich möglich wird. 	<p>Tatmittler hatte keine Handlungsalternative, Hintermann wußte dies</p> <p>Bsp.: Festnahme durch Polizeibeamten aufgrund falscher Verdächtigung ist Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft durch den Verdächtigenden</p>	<p>Hintermann muß gerade die mangelnde Steuerung- und Einsichtsfähigkeit ausgenutzt haben</p> <p>bei unvermeidbarem Verbotsirrtum, wenn der Hintermann diesen herbeiführt oder ausnutzt</p> <p>Problem: bei vermeidbarem Verbotsirrtum strafrechtlich verantwortliches Werkzeug</p> <p>aber: zum Zeitpunkt der Tat fehlt Werkzeug die Unrechtseinsicht</p> <p>(Bsp.: BGHSt 35, 347, „Katzenkönig“)</p>

				Fall“)
--	--	--	--	--------

C. Rücktritt vom Versuch bei mehreren Tatbeteiligten, § 24 Abs. 2 StGB

Die folgende Übersicht erklärt, wie sich das Rücktrittsprivileg des § 24 II bei mehreren Tatbeteiligten auswirkt.



D. Die Teilnahmeformen im einzelnen

I. Anstiftung

1. Einführung

Die Anstiftung als Teilnahmeform ist von der Existenz einer **rechtswidrigen Haupttat** gem. § 11 I Nr. 5 abhängig. Bei der Anstiftung begeht der Anstiftende durch Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter vorsätzlich einen eigenen Rechtsgutsangriff, der aber in seiner Wirksamkeit von der Haupttat abhängig ist.

Beachte:

An Handlungen, die keinen Straftatbestand erfüllen oder rechtmäßig sind, ist keine strafbare Anstiftung möglich.

Nach dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät muß der Haupttäter nicht schuldhaft gehandelt haben, aber in jedem Fall vorsätzlich und rechtswidrig. Strafbar ist daher nur die vorsätzliche Anstiftung zu einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat.

Die Anstiftung muß **mitursächlich für den Tatentschluß** sein. Auch wer bereits allgemein zur Tat bereit ist, aber erst durch die Einwirkung des Hintermannes endgültig den Tatvorsatz faßt, kann angestiftet werden. Anders ist es, wenn er schon zur Tat fest entschlossen ist (**omnimodo facturus**). Hier ist keine Anstiftung mehr möglich. In Betracht kommt nur noch psychische Beihilfe durch Verstärken des Tatentschlusses oder versuchte Anstiftung (30 I, aber nur bei **Verbrechen** strafbar). Ein bereits Tatentschlossener kann aber zu einer Tatänderung angestiftet werden (**sog. Umstiftung**).

In subjektiver Hinsicht muß der **Vorsatz des Anstiftenden** sowohl den Erfolg einer bestimmten **Straftat durch den Haupttäter** als auch den **eigenen Beitrag zu dieser Tat beinhalten (sog. doppelter Anstiftervorsatz)**. Als Vorsatzform genügt dolus eventualis. Im Gutachten muß daher folgendes festgestellt werden:

- Der Vorsatz des Anstiftenden muß sich auf eine bestimmte Straftat beziehen, d.h. auf die Verwirklichung der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale eines bestimmten Delikts sowie auf die Rechtswidrigkeit dieser Haupttat. Weiterhin muß der Anstiftende sich wenigstens umrißhaft individualisierte Vorstellungen von dem Geschehen machen, wobei ihm aber nicht alle Einzelheiten der Tatausführung bekannt sein müssen.
- Der Anstiftende muß den **Erfolg der Tat wollen**. Daher fehlt ihm der erforderliche Anstiftervorsatz, wenn er weiß, daß der Haupttäter das Delikt nicht vollenden kann, oder wenn der Anstiftende nicht will, daß die Verletzung des geschützten Rechtsgutes eintritt (Beispiel: der agent provocateur).
- Der Anstifter muß **Vorsatz bezüglich des eigenen Tatbeitrags** haben. Bei lediglich fahrlässiger Tatveranlassung kommt unter Umständen ein täterschaftlich begangenes Fahrlässigkeitsdelikt in Frage.

Aus den bisherigen Erläuterungen ergibt sich folgendes Aufbauschema für die Anstiftung:

2. Aufbauschema zur Anstiftung

A. Strafbarkeit des Haupttäters

B. Strafbarkeit des Beteiligten als Anstifter

I. Tatbestandsmäßigkeit der Teilnahme

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen einer objektiv und subjektiv tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen Haupttat

b) Tatbeitrag des Teilnehmers

hier: Bestimmen zur Tat, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses

Beachte: Falls kein „Bestimmen“ vorliegt, Prüfung der Anstiftung **abbrechen** und **neu** mit Prüfung einer möglichen (psychischen) Beihilfe beginnen!

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz des Anstifters bezüglich des **Erfolgs** der in seiner Vorstellung **hinreichend bestimmten tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Haupttat**

Beachte: Für einen **Exzeß** des Haupttäters haftet der Anstifter nicht.

b) Vorsatz bezüglich des eigenen Tatbeitrags

II. Rechtswidrigkeit

Beachte: Rechtswidrigkeit der Anstiftung!

III. Schuld

Nach allgemeiner Ansicht ist eine **Anstiftung zum Unterlassungsdelikt** möglich. Der Unterlassungstäter besitzt den Willen, in den ein Rechtsgut gefährdenden Kausalverlauf nicht einzugreifen. Ein „Bestimmen“ durch einen Dritten ist möglich im Hinblick auf den Entschluß, untätig zu bleiben. Hat der Anstiftende im Gegensatz zum Unterlassenden keine **Garantenstellung**, so wird überwiegend die Anwendung des § 28 I für den Anstiftenden bejaht. Die Garantenstellung wird dann als strafbegründendes persönliches Merkmal angesehen, bei dessen Fehlen ein Strafmilderungsgrund nach § 28 I vorliegt.

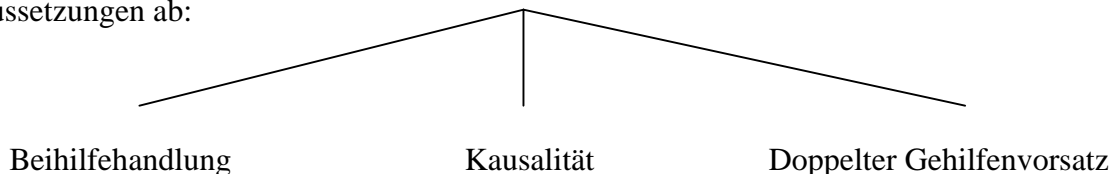


Zur Frage, wie sich der Irrtum des Täters über das Tatobjekt auf den Anstifter auswirkt, vgl. Wessels AT, S. 161.

II. Beihilfe

1. Einführung

Gem. 27 wird wegen Beihilfe bestraft, wer **vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet** hat. Der Gehilfe begeht also durch eine psychische oder physische Unterstützungshandlung vorsätzlich einen eigenen Rechtsgutsangriff, dessen Wirksamkeit von der Haupttat eines anderen abhängig ist. Auch für die Beihilfe gilt der Grundsatz der **limitierten Akzessorietät**: es muß eine vorsätzliche rechtswidrige Tat eines anderen vorliegen (siehe dazu im einzelnen die Ausführungen zur Anstiftung). Ob ein Beteiligter wegen Beihilfe strafbar ist, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:



Für die **Beihilfehandlung** muß der Beteiligte zu der vorsätzlichen rechtswidrigen Tat eines anderen Hilfe geleistet haben. Ein solches Hilfeleisten liegt neben dem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert. Beihilfe kann schon im Vorbereitungsstadium einer Tat erbracht werden. Für psychische Beihilfe genügt es u. U., wenn dem Täter das Gefühl erhöhter Sicherheit vermittelt wird. Dies kann z. B. in der Bestärkung des Tatentschlusses durch Zusage späterer Beteiligung oder Anwesenheit des Gehilfen bei der Tatausführung liegen. Beihilfe ist auch durch **Unterlassen** möglich, wenn der Nichthandelnde (der Gehilfe) Garant zu Verhinderung der Haupttat ist und das Unterlassen kausal für den Erfolg der Haupttat gewesen ist. Die Abwendung der Haupttat muß gem. § 13 möglich und zumutbar gewesen sein und es muß auch eine Gleichwertigkeit zwischen Unterlassen und aktiven Tun bestehen.

Umstritten ist, ob die Beihilfe für den Erfolg in irgendeiner Weise **kausal** gewesen sein muß. In jedem Fall müssen jedoch die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- die Beihilfehandlung muß wirksam für den Erfolg gewesen sein. Sie braucht aber nicht *conditio sine qua non* für den Erfolg gewesen zu sein,
- durch die Beihilfehandlung müssen die Chancen des Taterfolges erhöht worden sein,
- die Beihilfehandlung muß bis zum Taterfolg chancenerhöhend wirken.

In subjektiver Hinsicht muß beim Gehilfen der sog. **doppelte Gehilfenvorsatz** vorliegen. Dieser Vorsatz muß sich zum einen auf den Erfolg einer bestimmten Straftat durch den Haupttäter und zum anderen auf den eigenen Beitrag des Gehilfen zur Förderung dieser Tat beziehen. In der Vorstellung des Gehilfen muß wenigstens ein umrißhaft individualisiertes Bild der Tat gegeben sein (siehe Ausführungen zur Anstiftung). Als Vorsatzform genügt auch hier *dolus eventualis*. Auch wenn der Gehilfe die Tat innerlich mißbilligt, schließt das seine Strafbarkeit nicht aus. Die nachfolgende Übersicht zeigt ein Aufbauschema zur Prüfung der Beihilfe.

2. Prüfungsschema zur Beihilfe

A. Strafbarkeit des Haupttäters

B. Strafbarkeit des Beteiligten als Gehilfen

I. Tatbestandsmäßigkeit der Teilnahme

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen einer objektiv und subjektiv tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen Haupttat

b) Tatbeitrag des Teilnehmers/Gehilfen

hier: Fördern der Tat, d.h. Ermöglichen oder Erleichtern der Haupttat

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz des Gehilfen bezüglich des Erfolgs der in seiner Vorstellung hinreichend konkretisierten tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Haupttat

Beachte: Gehilfe haftet nur im Rahmen seines Vorsatzes, nicht für einen Exzeß des Haupttäters

b) Vorsatz bezüglich des eigenen Tatbeitrags

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

3. Beihilfe und Unterlassen

Nach allgemeiner Ansicht ist auch **Beihilfe zu einer Unterlassungstat** möglich. Dazu ist erforderlich, daß der Gehilfe durch sein Verhalten den Entschluß des Garanten, nicht zur Erfolgsabwendung einzuschreiten, gefördert oder gefestigt hat. Beachte:

Beihilfe zur versuchten Tat und versuchte Beihilfe müssen sorgfältig voneinander unterschieden werden. Versuchte Beihilfe ist immer straflos (dies gilt auch für Verbrechen). Anders bei der Beihilfe zur versuchten Tat: Ist die versuchte Tat strafbar, d.h. sie ist über ein bloßes Vorbereitungsstadium hinaus gediehen, so liegt eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat i.S. des § 27 vor. Fördert nun jemand den Tatversuch eines anderen, so kann auch nach dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät eine strafbare Beihilfe angenommen werden.



Zur Frage, ob der Gehilfenbeitrag für den Erfolg der Haupttat kausal gewesen sein muß oder ob jede Förderung der Haupttat genügt, vgl. Lackner, § 27, Rn. 2.



Zur Sonderfrage, ob der Garant, der das täterschaftliche Begehungsunrecht eines Dritten nicht hindert, Unterlassungstäter oder lediglich Teilnehmer an der Tat des Dritten ist, vgl. den Überblick bei Schönke/Schröder-Cramer, Vorbem §§ 25 ff. Rn. 101 ff.

E. Übungsfall

A und B sind regelmäßige Gäste eines Tanzcafes. Dort machen sie die Bekanntschaft der wohlhabenden Witwe W. Während eines Gesprächs erzählt W den beiden, daß sie vor kurzer Zeit zwei sehr wertvolle Bilder Monets gekauft habe. A und B, beide große Verehrer Monets wittern ihre Chance, die Bilder in ihrer eigenen Wohnung aufhängen zu können. Beide verständigen sich mit einem Blick. Während B die W zum Tanz führt, durchsucht A die Handtasche der W nach Adresse und Hausschlüssel. Er findet beides. Als B und W vom Tanzen zurückkehren, entschuldigt sich A mit einem Termin, wegen dessen er für eine Stunde fort müsse. Man solle bitte im Cafe auf ihn warten.

A fährt zur Wohnung der W, öffnet, die Tür mit dem Hausschlüssel, betritt die Wohnung, findet die beiden Gemälde sofort, nimmt sie und bringt sie zu sich nach Hause. Danach fährt A zum Tanzcafe zurück und legt heimlich den Schlüssel wieder in die Tasche der W. Später verabschieden sich A und B von W und fahren zur Wohnung des A. Dort überreicht A dem B eines der beiden Gemälde.

Strafbarkeit von A und B?

Lösungsvorschlag

Strafbarkeit des A

A. §§ 242 Abs. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Indem A die beiden Gemälde aus der Wohnung der W holte, könnte er sich nach §§ 242 Abs. 1, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

A müßte eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben.

a) Die Gemälde sind bewegliche Sachen i.S. des § 242 Abs. 1 StGB, vgl. § 90 BGB. Mit der Wegnahme durch A konnten die Gemälde tatsächlich fortgeschafft werden.

b) Bei den Gemälden handelte es sich um für A fremde Sachen, weil die Bilder im Eigentum der W standen.

c) Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams. Gewahrsam ist ein tatsächliches, von einem natürlichen Herrschaftswillen getragenes Herrschaftsverhältnis. Die Gemälde befanden sich in der Wohnung der W und damit in ihrem Gewahrsam. A nahm die Gemälde an sich. Die Zustimmung der W hierzu lag nicht vor. A hat somit den Gewahrsam der W an den Gemälden gebrochen und neuen eigenen Gewahrsam begründet. A hat somit die Bilder weggenommen.

Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müßte mit Vorsatz und in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben.

a) Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Als A die Gemälde aus der Wohnung der W holte und in seine eigene Wohnung verbrachte, handelte er wissentlich und willentlich. Folglich handelte A vorsätzlich.

b) Zueignung setzt Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht voraus.

aa) Enteignung liegt vor, wenn dem Eigentümer die Sache auf Dauer entzogen werden soll. B hatte nicht die Absicht, der W die Gemälde wieder zurückzugeben. Folglich sollten ihr die Gemälde auf Dauer entzogen werden. Somit liegt eine Enteignung vor. Bezüglich dieser Enteignung handelte A auch vorsätzlich.

bb) Aneignung liegt vor, wenn der Täter die weggenommene Sache in sein eigenes Vermögen einverleiben will. A nahm die Gemälde, weil er sie haben und behalten wollte. Folglich hat sich A die Gemälde angeeignet. Da es ihm gerade darauf ankam, handelte er in der Absicht, sich die Gemälde anzueignen.

c) Rechtswidrig ist die Zueignung, wenn dem Täter kein fälliger und einredfreier Anspruch zusteht. Ein solcher Anspruch des A ist nicht ersichtlich. Folglich war die Zueignung rechtswidrig. Bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung handelte A auch vorsätzlich.

Der subjektive Tatbestand des § 242 Abs. 1 ist damit erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte hat A rechtswidrig gehandelt.

IV. Schuld

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte hat A schuldhaft gehandelt.

V. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die Strafe des A könnte § 244 Abs. 1 S. 1 StGB zu entnehmen sein. Dann müßte A das Regelbeispiel des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB verwirklicht haben. Hierzu müßte A mit einem falschen Schlüssel in die Wohnung der W eingedrungen sein.

Falsch ist jeder Schlüssel, der zur Zeit der Tatbegehung vom Berechtigten nicht oder nicht mehr zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmt ist und damit nicht zum Gebrauch gewidmet. A hat den Schlüssel heimlich aus der Tasche der W genommen. Fraglich ist, ob der Schlüssel daher noch zum Gebrauch ordnungsgemäß gewidmet war. Voraussetzung für eine Entwidmung wäre ein Willensakt des Berechtigten, dem Schlüssel seine Bestimmung zu entziehen. W wußte nichts davon, daß A den Schlüssel genommen hatte. Ein für die Entwidmung erforderlicher Willensakt liegt daher nicht vor. Der allgemeine Wille, daß die eigenen Schlüssel nicht durch Fremde mißbraucht werden, ist nicht ausreichend. Folglich hat A zum Öffnen der Wohnungstür keinen falschen Schlüssel benutzt.

Die Voraussetzungen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sind somit nicht erfüllt.

VI. Ergebnis

A hat sich somit gemäß § 242 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

B. § 123 Abs. 1 S. 1 1. Alt. StGB

Indem A die Wohnung der W betrat, könnte er sich nach § 123 Abs. 1 S. 1 1.Alt. StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

A müßte in die Wohnung der W eingedrungen sein.

Eindringen liegt vor, wenn der Täter ohne den Willen des Eigentümers mit mindestens einem Körperteil in den geschützten Ort gelangt. A hat die Wohnung der W ohne deren Willen betreten. Damit ist A in die Wohnung der W eingedrungen.

2. Subjektiver Tatbestand

A hat die Wohnung der W wissentlich und willentlich betreten. Damit handelte er vorsätzlich.

Der Tatbestand des § 123 Abs. 1 S. 1 1.Alt. StGB ist damit erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A hat rechtswidrig gehandelt.

III. Schuld

A hat schuldhaft gehandelt.

IV. Strafantrag

Zur Verfolgung der Tat ist gem. § 123 Abs. 2 StGB ein Strafantrag erforderlich.

V. Ergebnis

A hat sich somit gem. § 123 Abs. 1 S. 1 1.Alt. StGB schuldig gemacht.

C. Endergebnis

A hat sich somit gem. § 242 Abs. 1 und § 123 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Gem. § 52 StGB stehen diese beiden Tatbestände zueinander im Verhältnis von Tateinheit.

Strafbarkeit des B

A. §§ 242, 25 Abs. 2 StGB

Indem sich B mit A über das gemeinsame Vorgehen hinsichtlich der Bilder der W verständigte und diese zum Tanz führte, könnte er sich eines mittäterschaftlichen Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

B müßte eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben.

a) Bei den Gemälden handelte es sich um für B fremde bewegliche Sachen.

b) B müßte die Gemälde weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams.

Der Gewahrsamsbruch wurde von A begangen (vgl. oben). B selbst hat somit den Gewahrsam an den Gemälden nicht gebrochen. Fraglich ist aber, ob ihm der Tatbeitrag des A, der Gewahrsamsbruch, zugerechnet werden kann. Dies wäre der Fall, wenn A und B als Mittäter gehandelt hätten. Voraussetzung der Mittäterschaft ist ein gemeinsamer Tatplan und eine gemeinsame Tatausführung der Beteiligten.

aa) Ein gemeinsamer Tatplan ist gegeben, wenn die Beteiligten sich dazu entschlossen haben, gemeinschaftlich ein bestimmtes Delikt zu begehen. Entschluß ist die ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft. Eine ausdrückliche Übereinkunft zwischen A und B erfolgte nicht. Die Übereinkunft könnte jedoch stillschweigend erfolgt sein. A und B verständigten sich mit einem Blick darüber, daß die Gemälde aus der Wohnung der W geholt werden sollten. Konkurrent übernahm B dadurch, daß er die W zum Tanz führte, deren Ablenkung. A übernahm dadurch, daß er zum Haus der W fuhr und die Gemälde stahl, den unmittelbar die Tatausführung begehenden Teil. Somit haben sich A und B stillschweigend zur Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des Diebstahls entschlossen. Damit handelten A und B mit einem gemeinsamen Tatplan.

bb) Eine gemeinsame Tatausführung setzt einen objektiven Tatbeitrag voraus, der für den Erfolgseintritt mitursächlich geworden ist. Wie der Tatbeitrag zu erbringen ist, wird jedoch nicht einheitlich bestimmt.

(1) Nach der Tatherrschaftslehre ist auf die Tatherrschaft abzustellen. Mittäter ist hiernach, wer das Geschehen mitbestimmt und nach seinem Willen lenken oder hemmen kann. Der Tatbeitrag des W bestand darin, die W zu beschäftigen und so lange abzulenken, bis B wieder zum Tanzcafe zurückkehrte. Folglich konnte B das Geschehen mitbeherrschen, jederzeit lenken oder hemmen. Nach der Tatherrschaftslehre handelte B folglich als Mittäter.

(2) Nach der subjektiven Theorie reicht jeder Tatbeitrag aus, der mit Täterwillen erbracht worden ist. Ein Tatbeitrag des B liegt vor (vgl. oben). B müßte die Tat als eigene gewollt haben. Wann die Tat als eigene gewollt ist, richtet sich nach der wertenden Beurteilung aller Umstände. B selbst war ein großer Verehrer Monets und seinen Kunstwerken. Folglich hatte er ein großes Interesse daran, die Gemälde für sich zu erlangen. Auch die hälftige Beuteilung zwischen A und B, von denen jeder eines der beiden Gemälde erhielt, zeigt, daß die Rolle, die B spielte, aus der Sicht beider Beteiligten, eine der Rolle des A gleichwertige war. Denn hätte B die W nicht abgelenkt und beschäftigt, hätte A nicht ungestört die Gemälde aus der Wohnung der W stehlen können. Hierin ist folglich ein arbeitsteiliges Zusammenwirken zu sehen. Somit hat B seinen Tatbeitrag mit Täterwillen erbracht. Damit hat B auch nach der subjektiven Theorie als Mittäter gehandelt.

(3) Beide Theorien kommen zum selben Ergebnis. B hat somit als Mittäter des A gehandelt. Der Tatbeitrag des A, die Wegnahme, ist dem B somit gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen.

Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

II. Rechtswidrigkeit

B hat rechtswidrig gehandelt.

III. Schuld

B hat schuldhaft gehandelt.

IV. Ergebnis

B hat sich somit gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

B. §§ 123 Abs. 1 S. 1 1.Alt., 25 Abs. 2 StGB

Indem B die W zum Tanz führte und ablenkte, während A in deren Wohnung eindrang, könnte er sich gem. §§ 123 Abs. 1 S. 1 1.Alt., 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

B müßte in die Wohnung der W eingedrungen sein. B selbst ist nicht eingedrungen. Fraglich ist, ob dem B das Eindringen in die Wohnung der W (vgl. oben) zugerechnet werden kann. Wie oben festgestellt, hat sich B des mittäterschaftlichen Diebstahls schuldig gemacht. Der zwischen A und B bestehende gemeinsame Tatplan umfaßte auch das Eindringen des A in die Wohnung der W. Denn auf einem anderen Weg wäre es A nicht möglich gewesen, an die Gemälde zu gelangen. B erbrachte hierfür auch einen Tatbeitrag mit Täterwillen. Somit muß sich B das Eindringen des A in die Wohnung der W gem. § 25 II StGB zurechnen lassen.

2. Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

B handelte rechtswidrig.

III. Schuld

B handelte schuldhaft.

IV. Strafantrag

Gem. § 123 II StGB ist zur Verfolgung der Tat ein Strafantrag erforderlich.

V. Ergebnis

B hat sich somit nach §§ 123 I 1 1.Alt., 25 II StGB schuldig gemacht.

C. Endergebnis

B hat sich nach §§ 242 I, 25 II und §§ 123 I 1 1.Alt., 25 II StGB schuldig gemacht. Diese Delikte stehen zueinander im Verhältnis der Tateinheit gem. § 52 StGB.

© 1998 by Manzur Esskandari und Nicole Schmitt. All rights reserved.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es steht den Nutzern allein zu persönlichen Zwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck, die Verbreitung - durch welches Medium auch immer – und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Autoren.